

Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Betreuungseinrichtungen in der Stadt Herbstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (BGBl. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein in ihrer Sitzung am 27.01.2011, geändert durch die 1. Änderungssatzung am 01.06.2011, geändert durch die 2. Änderungssatzung am 12.12.2013, geändert durch die 3. Änderungssatzung am 18.06.2015, geändert durch die 4. Änderungssatzung am 07.12.2017, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung am 21.06.2018, nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Herbstein beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, Kindertagesstätte und Schulkindbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung
- c) das Verbrauchsmaterial / Bastelpauschale und Getränkegeld (Tee, Milch, usw.).

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen Monat zu entrichten.
- (3) Platzsharing (Teilung eines Betreuungsplatzes) ist möglich, wenn die Platzkapazität ausgeschöpft ist. In diesem Fall bezieht sich das Platzsharing auf $\frac{1}{4}$ der maximalen Gruppengröße.

§ 2 Betreuungsgebühr im Kindergarten

(1) Die Betreuungsgebühr im KiGa Lanzenhain beträgt:

1. für die Zeit bis 31.07.2018:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	Ab dem 12. Monat für 1. Kind	Ab dem 12. Monat für 2. Kind	Ab dem 24. Monat für 1. Kind	Ab dem 24. Monat für 2. Kind	Ab dem 36. Monat für 1. Kind	Ab dem 36. Monat für 2. Kind
Vormittag 7:30 Uhr-12:30 Uhr	5,0	Kein Angebot	Kein Angebot	105,00 €	73,50 €	80,00 €	56,00 €
Übermittag 12:30 Uhr-13:30 Uhr	1,0	Kein Angebot	Kein Angebot	21,00 €	14,70 €	16,00 €	11,20 €
Komplett	6,0	Kein Ang.	Kein Ang.	126,00 €	88,20 €	96,00 €	67,20 €

2. für die Zeit ab 01.08.2018 bis 31.07.2019:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	Ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	Kein Angebot	144,00 €	138,00 €
Zukaufzeit mögl. von 07:30 Uhr-08:00 Uhr	0,5	Kein Angebot	12,00 €	11,50 €
Komplett von 07:30 Uhr-14:00 Uhr	6,5	Kein Ang.	156,00 €	149,50 €

3. für die Zeit ab 01.08.2019 bis 31.07.2020:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	Ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	Kein Angebot	150,00 €	144,00 €
Zukaufzeit mögl. von 07:30 Uhr-08:00 Uhr	0,5	Kein Angebot	12,50 €	12,00 €
Komplett von 07:30 Uhr-14:00 Uhr	6,5	kein Ang.	162,50 €	156,00 €

4. für die Zeit ab 01.08.2020 bis 31.07.2021:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	Ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	Kein Angebot	156,00 €	150,00 €
Zukaufzeit mögl. von 07:30 Uhr-08:00 Uhr	0,5	Kein Angebot	13,00 €	12,50 €
Komplett von 07:30 Uhr-14:00 Uhr	6,5	kein Ang.	169,00 €	162,50 €

5. für die Zeit ab 01.08.2021

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	Ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	Kein Angebot	162,00 €	156,00 €
Zukaufzeit mögl. von 07:30 Uhr-08:00 Uhr	0,5	Kein Angebot	13,50 €	13,00 €
Komplett von 07:30 Uhr-14:00 Uhr	6,5	kein Ang.	175,50 €	169,00 €

Das Getränkegeld und die Bastelpauschale werden von der Kindergartenleitung festgelegt.

(2) Die Betreuungsgebühr im KiGa **Stockhausen** beträgt:

1. für die Zeit bis 31.12.2017:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	Ab dem 12. Monat für 1. Kind	Ab dem 12. Monat für 2. Kind	Ab dem 24. Monat für 1. Kind	Ab dem 24. Monat für 2. Kind	Ab dem 36. Monat für 1. Kind	Ab dem 36. Monat für 2. Kind
Vormittag 8-13:30 Uhr	5,5	Kein Angebot	Kein Angebot	115,50 €	80,85 €	88,00 €	61,60 €
Nachmittag 13:30-15:30 Uhr (Mo-Do)	2,0	Kein Angebot	Kein Angebot	42,00 €	29,40 €	32,00 €	22,40 €
Komplett	7,5	Kein Ang.	Kein Ang.	157,50 €	110,25 €	120,00 €	84,00 €

2. für die Zeit ab 01.01.2018 bis 31.07.2018:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	Ab dem 12. Monat für 1. Kind	Ab dem 12. Monat für 2. Kind	Ab dem 24. Monat für 1. Kind	Ab dem 24. Monat für 2. Kind	Ab dem 36. Monat für 1. Kind	Ab dem 36. Monat für 2. Kind
Vormittag 8-13:30 Uhr	5,5	143,00 €	100,10 €	115,50 €	80,85 €	88,00 €	61,60 €
Nachmittag 13:30-15:30 Uhr (Mo-Do)	2,0	52,00 €	36,40 €	42,00 €	29,40 €	32,00 €	22,40 €
Komplett	7,5	195,00 €	136,50 €	157,50 €	110,25 €	120,00 €	84,00 €

3. Für die Zeit ab 01.08.2018 bis 31.07.2019:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung (Mo.-Fr.): 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	168,00 €	144,00 €	138,00 €
Nachmittags (Mo.-Do.): 14:00 Uhr–16:00 Uhr	2,0	56,00 €	48,00 €	46,00 €
Zukaufzeit mögl. von (Mo.-Fr.): 07:30 Uhr-08:00 Uhr;	je 0,5	14,00 €	12,00 €	11,50 €
(Mo.-Do.): 16:00 Uhr-16:30 Uhr	0,5	14,00 €	12,00 €	11,50 €
Komplett von 07:30 Uhr-16:30 Uhr	9,0	252,00 €	216,00 €	207,00 €

4. für die Zeit ab 01.08.2019 bis 31.07.2020:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung (Mo.-Fr.): 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	174,00 €	150,00 €	144,00 €
Nachmittags (Mo.-Do.): 14:00 Uhr–16:00 Uhr	2,0	58,00 €	50,00 €	48,00 €
Zukaufzeit mögl. von (Mo.-Fr.): 07:30 Uhr-08:00 Uhr;	je 0,5	14,50 €	12,50 €	12,00 €
(Mo.-Do.): 16:00 Uhr-16:30 Uhr	0,5	14,50 €	12,50 €	12,00 €
Komplett von 07:30 Uhr-16:30 Uhr	9,0	261,00 €	225,00 €	216,00 €

5. für die Zeit ab 01.08.2020 bis 31.07.2021:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung (Mo.-Fr.): 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	180,00 €	156,00 €	150,00 €
Nachmittags (Mo.-Do.): 14:00 Uhr–16:00 Uhr	2,0	60,00 €	52,00 €	50,00 €
Zukaufzeit mögl. von (Mo.-Fr.): 07:30 Uhr-08:00 Uhr;	je 0,5	15,00 €	13,00 €	12,50 €
(Mo.-Do.): 16:00 Uhr-16:30 Uhr	0,5	15,00 €	13,00 €	12,50 €
Komplett von 07:30 Uhr-16:30 Uhr	9,0	270,00 €	234,00 €	225,00 €

6. für die Zeit ab 01.08.2021:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung (Mo.-Fr.): 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	186,00 €	162,00 €	156,00 €
Nachmittags (Mo.-Do.): 14:00 Uhr–16:00 Uhr	2,0	62,00 €	54,00 €	52,00 €
Zukaufzeit mögl. von (Mo.-Fr.): 07:30 Uhr-08:00 Uhr;	je 0,5	15,50 €	13,50 €	13,00 €
(Mo.-Do.): 16:00 Uhr-16:30 Uhr	0,5	15,50 €	13,50 €	13,00 €
Komplett von 07:30 Uhr-16:30 Uhr	9,0	279,00 €	243,00 €	234,00 €

Das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale werden von der Kindergartenleitung festgelegt.

Die Kosten für das Mittagessen werden vom Kindergarten kostendeckend von den Eltern erhoben.

§ 3 Betreuungsgebühr in der Kindertagesstätte

(1) Die Betreuungsgebühr in der Kindertagesstätte „St. Martin“, Herbstein, beträgt:

1. für die Zeit bis 31.07.2018:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	Ab dem 12. Monat für 1. Kind	Ab dem 12. Monat für 2. Kind	Ab dem 24. Monat für 1. Kind	Ab dem 24. Monat für 2. Kind	Ab dem 36. Monat für 1. Kind	Ab dem 36. Monat für 2. Kind
Vormittag	3,75	97,50 €	68,25 €	78,75 €	55,13 €	60,00 €	42,00 €
Übermittag	1,75	45,50 €	31,85 €	36,75 €	25,73 €	28,00 €	19,60 €
Nachmittag	2,50	65,00 €	45,50 €	52,50 €	36,75 €	40,00 €	28,00 €
Komplett	8,00	208,00 €	145,60 €	168,00 €	117,60 €	128,00 €	89,60 €
Frühzeit 7-8 Uhr = max 2x 0,5	je 0,50	13,00 €	9,10 €	10,50 €	7,35 €	8,00 €	5,60 €
Nachzeit 16 - 16:30 Uhr = max 1x 0,5	0,50	13,00 €	9,10 €	10,50 €	7,35 €	8,00 €	5,60 €

2. Für die Zeit ab 01.08.2018 bis 31.07.2019:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	168,00 €	144,00 €	138,00 €
Nachmittags 14:00 Uhr–16:00 Uhr	2,0	56,00 €	48,00 €	46,00 €
Zukaufzeit mögl. von	je			
07:00 Uhr-08:00 Uhr;	1,0	28,00 €	24,00 €	23,00 €
07:30 Uhr-08:00 Uhr;	0,5	14,00 €	12,00 €	11,50 €
16:00 Uhr-16:30 Uhr	0,5	14,00 €	12,00 €	11,50 €
Komplett von 07:00 Uhr-16:30 Uhr	9,5	266,00 €	228,00 €	218,50 €

3. für die Zeit ab 01.08.2019 bis 31.07.2020:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	174,00 €	150,00 €	144,00 €
Nachmittags 14:00 Uhr–16:00 Uhr	2,0	58,00 €	50,00 €	48,00 €
Zukaufzeit mögl. von	Je			
07:00 Uhr-08:00 Uhr;	1,0	29,00 €	25,00 €	24,00 €
07:30 Uhr-08:00 Uhr;	0,5	14,50 €	12,50 €	12,00 €
16:00 Uhr-16:30 Uhr	0,5	14,50 €	12,50 €	12,00 €
Komplett von 07:00 Uhr-16:30 Uhr	9,5	275,50 €	237,50 €	228,00 €

4. für die Zeit ab 01.08.2020 bis 31.07.2021:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	180,00 €	156,00 €	150,00 €
Nachmittags 14:00 Uhr–16:00 Uhr	2,0	60,00 €	52,00 €	50,00 €
Zukaufzeit mögl. von	Je			
07:00 Uhr-08:00 Uhr;	1,0	30,00 €	26,00 €	25,00 €
07:30 Uhr-08:00 Uhr;	0,5	15,00 €	13,00 €	12,50 €
16:00 Uhr-16:30 Uhr	0,5	15,00 €	13,00 €	12,50 €
Komplett von 07:00 Uhr-16:30 Uhr	9,5	285,00 €	247,00 €	237,50 €

5. für die Zeit ab 01.08.2021:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	ab dem 12. Monat	ab dem 24. Monat	ab dem 36. Monat in mind. altersübergreifender Gruppe
Regelbetreuung 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	6,0	186,00 €	162,00 €	156,00 €
Nachmittags 14:00 Uhr–16:00 Uhr	2,0	62,00 €	54,00 €	52,00 €
Zukaufzeit mögl. von	Je			
07:00 Uhr-08:00 Uhr;	1,0	31,00 €	27,00 €	26,00 €
07:30 Uhr-08:00 Uhr;	0,5	15,50 €	13,50 €	13,00 €
16:00 Uhr-16:30 Uhr	0,5	15,50 €	13,50 €	13,00 €
Komplett von 07:00 Uhr-16:30 Uhr	9,5	294,50 €	256,50 €	247,00 €

Das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale werden von der Kindergartenleitung festgelegt.

Die Teilnahme am Mittagessen erfolgt per Anmeldung an die Kindergartenleitung.

§ 4 Betreuungsgebühr in der Schulkindbetreuung

(1) Die Betreuungsgebühr in der **Schulkindbetreuung Herbstein** beträgt:

1. für die Zeit bis 31.12.2017:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	Für das 1. Kind	Für das 2. Kind
Montag-Freitag 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr:	3,0	128,00 €	89,60 €
Komplett	3,0	128,00 €	89,60 €

Das Entgelt für das Mittagessen beträgt 2,95 €.

2. für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	Für das 1. Kind	Für das 2. Kind
Montag-Freitag 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr:	3,0	135,00 €	95,00 €
Komplett	3,0	135,00 €	95,00 €

Das Entgelt für das Mittagessen beträgt 3,10 €.

3. für die Zeit ab 01.01.2019:

Bezeichnung	Stunden- anzahl	Für das 1. Kind	Für das 2. Kind
Montag-Freitag 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr:	3,0	145,00 €	102,00 €
Komplett	3,0	145,00 €	102,00 €

Das Entgelt für das Mittagessen beträgt 3,30 €.

- a) Das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale werden von der Stadt Herbstein festgelegt.
- b) Die Teilnahme am Mittagessen erfolgt mit der Anmeldung an die Stadt Herbstein.
- c) Kann ein Kind an der Schulkindbetreuung nicht teilnehmen, so ist sofort die Schulleitung der Freiherr-vom-Stein Schule über das Sekretariat zu informieren.
- d) Aktivitäten, Veranstaltungen usw. welche u. a. in den Ferien angeboten werden und mit Kosten verbunden sind, werden anteilig auf die teilnehmenden Kinder berechnet.

§ 5a Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Schulkindbetreuung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monate nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat der Stadt Herbstein. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

(5) Bei der Berechnung der Betreuungsgebühr unter §§ 2 - 4 gilt der Grundsatz: das älteste Kind ist das 1. Kind.

(6) Wird in einer Einrichtung zur gleichen Zeit das dritte Kind einer Familie betreut, so entfällt die Betreuungsgebühr für das jüngste Kind.

§ 5b Ermäßigungen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Herbstein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

A) Ein Kostenbeitrag/Betreuungsgebühr wird nicht erhoben für Kinder ab

dem 36. Monat für die Betreuung in einer Regelkindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit eine Betreuung in der Regelbetreuungszeit (für alle Kindergärten ist dies die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr) gebucht wurde. Dies gilt für die Beträge in den § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jeweils in den Gebührentabellen die letzte, rechte, Spalte, in der Zeile „Regelbetreuung“.

B) Ein Kostenbeitrag wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter

Berücksichtigung von Ziffer A) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit außerhalb der Regelbetreuungszeit erhoben (Nachmittags-/Zukaufs-/sonstige Zeiten). Die Beträge dieser weiteren Zeiten basieren auf dem gleichen Stundensatz wie die Beträge der Regelbetreuungszeit; hier werden keine Unterschiede gemacht.

- C) Die Gebühr für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, die sich noch in einer Krippengruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB) befinden sollten, bemisst sich nach der Spalte „Ab dem 24.Monat“ der Gebührentabellen, die unter § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführt sind.
- Sofern für ein solches Kind die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr gebucht wurde, vermindert sich der für ein solches Kind zu zahlende Elternbeitrag für die Regelbetreuungszeit für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1, Satz 1 HKJGB.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Der Wortlaut dieser Satzungsfassung gilt mit Inkrafttreten der letzten Änderung (1.8.2018).

Herbstein, den 21.06.2018

gez. Ziegler

Ziegler
Bürgermeister

- Dienstsiegel -